

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Veröffentlichung

gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB,
Beteiligung

vom 19.11.2025 bis 23.12.2025

gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

vom 19.11.2025 bis 23.12.2025

I. Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung / Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1	Region Hannover	23.12.2025	K, H
2	Region Hannover - Denkmalpflege	keine Stellungnahme	
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	keine Stellungnahme	
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	keine Stellungnahme	
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	keine Stellungnahme	
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	keine Stellungnahme	
9	IHK Hannover-Hildesheim	keine Stellungnahme	
10	Handwerkskammer Hannover	keine Stellungnahme	
11	HVH - Handelsverband Hannover e. V.	keine Stellungnahme	
15	Finanzamt Nienburg	keine Stellungnahme	
16	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	keine Stellungnahme	
17	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	19.11.2025	B
18	LGLN - Katasteramt Hannover	keine Stellungnahme	
19	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	keine Stellungnahme	
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.11.2025	K

Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung / Stellungnahme	Abwägungs empfehlung
21	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	keine Stellungnahme	
23	Nds. Heimatbund e. V.	keine Stellungnahme	
24	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	keine Stellungnahme	
25	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	keine Stellungnahme	
26	Rasannnt Vertrieb Telekommunikation Geschäfts- u. Privatkunden	keine Stellungnahme	
27	LeineNetz GmbH	keine Stellungnahme	
29	Harzwasserwerke GmbH	19.11.2025	K
30	Abfallwirtschaft Region Hannover	19.12.2025	H
31	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.12.2025	K
34	Avacon Netz GmbH	25.11.2025	K
35	PLEdoc GmbH	18.11.2025	K
36	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	keine Stellungnahme	
37	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	keine Stellungnahme	
39	TenneT TSO GmbH SuedLink	keine Stellungnahme	
40	Transnet BW GmbH SuedLink	keine Stellungnahme	
59	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	keine Stellungnahme	
60	Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme	
64	BUND - Kreisgruppe Region Hannover, Herrn Rene Hertwig	keine Stellungnahme	
65	BUND - Kreisgruppe Region Hannover	keine Stellungnahme	
68	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	keine Stellungnahme	
75	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	keine Stellungnahme	
77	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V.	keine Stellungnahme	
88	FD 63 - Bauordnung / Untere Denkmalbehörde / Denkmalpflege	19.11.2025	K
106	Behindertenbeauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge.	14.12.2025	K

II. Liste der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Abwägungs empfehlung
------------	-----------------------	------------------------------------	---------------------------------

**Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1.
Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt**

Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Abwägungs empfehlung
–	--	keine Stellungnahmen	

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

I. Äußerungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u>		
1.1	Datum: 23.12.2025 zu dem Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:		
1.1.1	<u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.		
1.1.2	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Seitens des Naturschutzes sind keine weiteren Anmerkungen zu der o.g. Planung erforderlich.		
1.1.3	<u>Untere Waldbehörde</u> Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur o.g. Planung.		
1.1.4	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallbehörde sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für	Kenntnisnahme,	K

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen. Gegen die Planung bestehen bodenschutzrechtlich grundsätzlich keine Bedenken.	keine Abwägung erforderlich	
1.1.4.1	Der Planungsbereich wird aktuell nicht im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover geführt. Weitere Hinweise auf mögliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen liegen mir nicht vor.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
1.1.4.2	Die Entsiegelung von Flächen wird bodenschutzrechtlich ausdrücklich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich anthropogen stark überprägt ist. Bei Entsiegelungsmaßnahmen und/ oder der Anlage von Grünflächen/ durchwurzelbaren Böden wird eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, um die Ziele zur Herstellung eines Bodens mit guter Versickerungs- und Kühlungsfunktion herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den durchwurzelbaren Boden sowie außerhalb durchwurzelbarer Böden eine Dokumentations- oder ggf. eine Anzeigepflicht nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung besteht. Es stellt z.B. eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn Bodenmaterial in den Boden eingebracht wird, welches bodenschutzrechtlich nicht geeignet ist. Es stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn eine Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt wird und die Dokumentation nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt wird.	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist in nachfolgenden Planungsschritten – hier Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. keine Anpassung der Planung erforderlich	H

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.1.5	<u>Untere Wasserbehörde</u> Zu der o.g. Planung bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
1.1.5.1	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Anfallendes Niederschlagswasser ist in erster Linie zu versickern. Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse oder hoher Grundwasserstände nachweisbar nicht möglich sein, so ist die Abflussmenge bei Einleitung in ein Gewässer auf den natürlichen 1-jährlichen Gebietsabfluss in Höhe von 3 l/s*ha zu drosseln. Für die Versickerung bzw. Rückhaltung sind ausreichend große Flächen vorzuhalten. Für die gezielte Versickerung in das Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer ist ein Erlaubnisantrag nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Region Hannover, Team Gewässerschutz West, zu stellen. Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist in nachfolgenden Planungsschritten – hier Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. keine Anpassung der Planung erforderlich	H

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.1.6	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
1.1.7	<u>Belange der Umwelthygiene</u> Hinsichtlich der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 13a BauGB zur 3. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr.108G "Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt" mit ÖBV der Stadt Neustadt, ST. NRÜ Kernstadt bestehen von Seiten des Teams Umwelthygiene keine Bedenken. Somit gebe wird keine Stellungnahme abgegeben und „Fehlanzeige“ gemeldet.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
1.1.8	<u>Belange des Brandschutzes</u> Belange des Brandschutzes - Team 32.62 - sind nicht berührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
1.1.9	<u>Belange der Naherholung</u> Die Belange der Regionalen Naherholung sind nicht berührt bzw. betroffen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
1.1.10	<u>Belange der Wirtschaftsförderung</u> Die Wirtschaftsförderung der Region Hannover begrüßt die geplanten Änderungen in der Kernstadt Neustadt am	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Rübenberge zur Revitalisierung der Innenstadt. Insbesondere vor dem Hintergrund notwendiger Klimafolgeanpassungen unterstützen wird das Vorgehen ausdrücklich unterstützt, da die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Aufenthaltsqualität leisten kann. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch die Attraktivität der Innenstadt erhöht und eine höhere Frequenz im Bereich der Laufkundschaft erzielt werden kann. Im Rahmen der Umbauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angestrebte Frequenz nicht durch Bau- und Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigt wird. Geschäftsinhaberinnen und -inhaber – insbesondere der kleinflächige Einzelhandel – sollten frühzeitig über mögliche Einschränkungen informiert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit und Frequentierung der Innenstadt während der Bauphase bestmöglich gewährleistet bleibt.		
1.1.11	<u>Belange des ÖPNV</u> Eine Stellungnahme des Teams 86.02 ÖPNV - Angebotsmanagement - erfolgte nicht innerhalb der gesetzten Frist. Die Belange des Teams 86.05 ÖPNV -Infrastruktur- sind durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
1.1.12	<u>Schulen</u> Die Belange des Teams 40.02 -Schülerbeförderung- werden in dem o.g. Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.1.13	<u>Belange der Infrastruktur Straße (Regionsstraßen)</u> Team 86.06 meldet Fehlanzeige zu dem o.g. Beteiligungsverfahren. Die Belange des Teams 86.06 sind von der Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
17	<u>LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u>		
17.1	Datum: 19.11.2025 zu dem Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:		
17.2	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In	Kenntnisnahme, Für den Geltungsbereich liegt bereits eine Kriegsluftbildauswertung vom 18.09.2025 vor. Im Ergebnis hat sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt. Die Begründung wird ergänzt.	B

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche		

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html		
20 20.1 20.2	<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u> Datum: 19.11.2025 zu dem Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
29 29.1	<u>Harzwasserwerke</u> Datum: 19.11.2025 zu dem Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der Harzwasserwerke als Träger	keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: - nicht betroffen		
30 30.1	<u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</u> Datum: 19.12.2024 Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am o.g. Planverfahren und möchten unserer Stellungnahme vom 21.05.2025, und Ihrem Protokoll vom 21.08.2025 (siehe Anhang) hinzufügen, dass wir bei Neubauten - und im Zuge dessen, den neuen Behälterstandplätzen- einem Rückwärtsfahrverbot unterliegen. Wir möchte Sie bitten, aufgrund des – uns von der der Arbeitssicherheit vorgeschriebenen – Rückwärtsfahrverbot, Ihre Planung durch eine geeignete Wendemöglichkeiten (RASt 06) oder Durchfahrtsmöglichkeit anzupassen.	Kenntnisnahme, Für die vorliegende Planung ist der Hinweis nicht von Bedeutung. Die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben – Neubau Sparkasse im MK 1 und Neubau Wohn- und Geschäftshaus im MK 2 – sind zur Abfallentsorgung wie das bisherige Sparkassengebäude von der „Marktstraße“ bzw. von der Straße „Entenfang“ aus erreichbar. Die Einplanung einer Wendemöglichkeit oder einer Durchfahrtsmöglichkeit ist nicht notwendig, da die Entsorgungsfahrzeuge die künftigen Gebäude uneingeschränkt über das bestehende öffentliche Straßennetz erreichen können, ohne rückwärts fahren zu müssen. Ggf. wird der Hinweis in der noch folgenden Bauleitplanung für den 2. Bauabschnitt zu berücksichtigen sein. Hierzu wird rechtzeitig Kontakt mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover aufgenommen, um die Planung so zu gestalten, dass eine problemlose und sichere Entsorgung der Abfälle gewährleistet ist.	H

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		keine Anpassung der vorliegenden Planung, wird in folgenden Planverfahren berücksichtigt	
31	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u>		
31.1	Datum: 17.12.2025 zu dem Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:		
31.2	Seitens der Telekom bestehen gegen die 3. beschleunigte Änderung des Bebauungsplans 108 G Sparkassenquartier, Neustadt a. Rbge grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
34	<u>Avacon</u>		
34.1	Datum: 25.11.2025		

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	zu dem Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der Avacon als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
35 <u>PLEdoc GmbH</u> 35.1 Datum: 18.11.2025	zu dem Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der PLEdoc GmbH als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: - nicht betroffen	keine Abwägung erforderlich	K
88 <u>Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge.</u> 88.1 Datum: 19.11.2025	Erforderliche Hinweise zu archäologischen Bodenfunden sowie zu Baudenkmalen sind in den Hinweisen bzw. Nachrichtlichen Übernahmen in den Textlichen Festsetzungen zu o.a. B-Plan	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf	K

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 108G, beschleunigte 3. Änderung „Sparkassenquartier 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Kernstadt

Lfd. Nr.	Äußerung / Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	bereits hinreichend enthalten. Insoweit gibt es aus Sicht der baudenkmalpflegerischen und archäologischen Denkmalpflege keine weiteren Hinweise / Anmerkungen.		
106 106.1	Behindertenbeauftragte der Stadt Neustadt a. Rbge. Datum: 14.12.2025 Als ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen habe ich keine Einwände zum Bebauungsplan NR: 108 G. Lediglich bitte ich darum, dass das zukünftige Gebäude, die zukünftigen Parkanlagen und sämtliche Zuwege durch die Grünflächen sowie von und zum Areal barrierefrei hergestellt werden.	Kenntnisnahme, Die barrierefreie Gestaltung der künftigen Parkanlagen und Wege wird außerhalb der Bauleitplanung in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung bzw. in der Ausführung selbst berücksichtigt. keine Anpassung der Planung notwendig keine Abwägung erforderlich	K

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1	<u>Öffentlichkeit</u> Aus der Öffentlichkeit sind während des gesamten Zeitraumes der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.		